

Gemeinde Bernstadt
Alb-Donau-Kreis

**Entgeltordnung für die Benutzung der Riedwiesenhalle (Mehrzweckhalle)
der Gemeinde Bernstadt**

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Bernstadt erhebt für die Benutzung der Riedwiesenhalle (Mehrzweckhalle) Benutzungsentgelte.
- (2) Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2
Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Halle richtet sich nach der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Die Entgeltsätze gelten je Veranstaltungstag, Auf- und Abbauzeiten werden nicht berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Zuordnung zum Grundentgelt nach der überwiegenden Veranstaltungsart.

§ 3
Schuldner

Schuldner des Entgelts und Nebenkosten ist der Veranstalter oder der Antragssteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

- (1) Das Entgelt und die Nebenkosten nach der Entgelttabelle sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde haben Veranstalter einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.
- (3) Vom Veranstalter ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Genehmigung der Veranstaltung eine Kautions bis zu 1.000,- EUR, wenn dies vom Bürgermeister gefordert wird, mindestens jedoch in Höhe des doppelten im Überlassungsvertrag festgehaltenen Entgeltes. Die Kautions wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden entstanden sind und die überlassenen Räume in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Nichtbezahlen der Benutzungsentgelte den Nutzer bzw. Veranstalter von einer weiteren Nutzung auszuschließen.

§ 5 Befreiung vom Entgelt

- (1) Von der Entrichtung eines Entgelts befreit sind:
- a) Örtlichen Vereine der Gemeinde für den Übungsbetrieb, sportliche Jugendveranstaltungen sowie sonstige gemeindliche Einrichtungen
 - b) Veranstaltungen der Grundschule Bernstadt
 - c) Veranstaltungen der Kindertagesstätte Bernstadt
- (2) Im weiteren sind von einer Entrichtung eines Entgelts Veranstaltungen der Gemeinde und Veranstaltungen mit sozialem, überregionalem und repräsentativem Charakter, bei denen kein Eintritt erhoben und der Erlös als Spende abgeführt wird, befreit.
- (3) Die örtlichen Vereine der Gemeinde werden für eine Veranstaltung pro Jahr von der Entrichtung eines Entgelts befreit.
- (4) Über sonstige Ermäßigungen entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag.

§ 6 Feuersicherheitswache, Feuersicherheitsdienst

Die Kosten für die im Einzelfall angeordnete Feuersicherheitswache bzw. den Feuersicherheitsdienst trägt der Veranstalter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Bernstadt, den 25.11.2010
gez.

Oliver Sühling
Bürgermeister